

Beschlussvorlage

035/2015

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
25.02.2015	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII im Handlungsfeld des Bildungsbereiches unter Berücksichtigung des Inklusionsauftrages

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Leitgedanken zur Umsetzung der Inklusionsidee im schulischen Bereich wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 17.02.2015
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Seite 2 Beschlussvorlage **035/2015**

Die in Artikel 24 der UN-Konvention festgehaltene Forderung, die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ist konzeptionelle Grundlage inklusiver Beschulung in Rheinland-Pfalz. Dies muss Entscheidungs- und Handlungsgrundlage behördlicher Arbeit sein sowie sich im Handeln von Lehrern und in der Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte widerspiegeln. Dabei schließt der Behinderungsbegriff explizit auch seelische Behinderung als eine Beeinträchtigung ein.

Ein Beitrag der öffentlichen Jugendhilfe ist dabei die Integrationshilfe nach § 35a SGB VIII. Im Landkreis Bad Dürkheim wird diese Leistungsform durch freie Träger der Jugendhilfe im Auftrag des Kreisjugendamtes durchgeführt.

Sie soll die Inklusion und die Teilhabe am Leben für solche Kinder und Jugendliche ermöglichen und verbessern, die auf Grund ihrer seelischen Behinderung in ihrer Teilhabe am Leben beeinträchtigt sind. Maßgeblich ist dabei die Schaffung eines inklusiv ausgerichteten Bildungssystems, wobei der Gesetzgeber hierbei die Kernaufgaben der Schule von den inklusionspädagogischen Kompetenzen i. S. d. § 35a SGB VIII formell voneinander abgrenzt.

Das Kreisjugendamt Bad Dürkheim begrüßt die Ziele der Inklusion und arbeitet vor dem Hintergrund der eindeutigen Rechtslage an der optimalen Umsetzung einer inklusiven Pädagogik und der zugehörigen gemeinsamen Haltung.

In Kooperation mit verschiedenen Maßnahmeträgern der Jugendhilfe wurde eine Grundlage zur Umsetzung inklusionspädagogischer Arbeit geschaffen und in der „Leitlinie zur Konzeptualisierung ambulanter inklusionspädagogischer Förderung mittels Integrationshilfe nach § 35a SGB VIII im Landkreis Bad Dürkheim“ festgehalten (Anlage).

Dem Jungen Menschen sollen einerseits Strategien vermittelt werden, die ihm die Teilhabe am Unterricht ermöglichen, andererseits auch die Umwelt modifiziert werden, z.B. durch Aufklärung und Coaching u.a. von Lehrkräften.

Daneben soll die umfangreiche Teilhabe am Leben gefördert werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule.

Dieser ganzheitliche Ansatz sieht die Notwendigkeit der inklusionspädagogischen Arbeit in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigung auf Grund einer seelischen Beeinträchtigung im Sinne des Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) bzw. einem sozial-emotionalen Förderbedarf aus Sicht des Schulbereiches. Dazu gehört aus Sicht der Jugendhilfe neben dem schulischen Bereich u.a. auch Elternarbeit, Aspekte der Freizeit- und Feriengestaltung, um dem Kind oder dem Jugendlichen die Inklusion in das Gemeinwesen zu ermöglichen.

Der Inklusionsansatz im schulischen Bereich soll idealer Weise dazu führen, dass bei Bedarf gemeinsam mit allen Beteiligten ein individuell auf die Klasse abgestimmtes Inklusionskonzept entwickelt wird, die den Belangen der einzelnen Schülerinnen und Schülern entsprechen, ohne den Klassenverband außer Acht zu lassen, um letztlich sicher zu stellen, dass eine möglichst breite Beteiligung und Mitgestaltung an den gesellschaftlichen Prozessen ermöglicht wird.

So geht zum Beispiel die Form eines sozialen Gruppenangebotes – in Kooperation mit Schule – auf die durch die Verhaltensveränderungen eines jungen Menschen neu entstehenden gruppenspezifische Prozesse innerhalb der Klasse ein, begleitet diese und wirkt dadurch positiv auf die Klassengemeinschaft. Durch den fließenden Übergang der Einzelfallmaßnahme in ein mit der ganzen Klasse durchgeführtes Projekt, soll die Nachhaltigkeit der auf gesellschaftliche Teilnahme ausgerichteten Maßnahme gesichert werden.

Insgesamt gibt es im Landkreis Bad Dürkheim 45 laufende Maßnahmen (Stand: Nov. 2014) nach § 35a SGB VIII, die sich wie folgt verteilen:

<u>Bezirk</u>	<u>Fallzahlen nach § 35a</u>
VG Hettenleidelheim	5
Grünstadt	2
VG Grünstadt-Land	7
Bad Dürkheim	4
VG Freinsheim	8
VG Wachenheim	4
VG Deidesheim	3
Haßloch	8
VG Lambrecht	4

Darunter sind vor allem Kinder und Jugendliche mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen (F84), welche die unterschiedlichen Formen von Autismus umschreibt, und / oder hyperkinetischen Störungen (F90) am stärksten vertreten.

Die Gruppe mit dem Krankheitsbild der tiefgreifenden Entwicklungsstörungen ist durch qualitative Beeinträchtigungen in gegenseitigen sozialen Interaktionen und Kommunikationsmustern sowie durch ein eingeschränktes, stereotypes, sich wiederholendes Repertoire von Interessen und Aktivitäten charakterisiert. In den meisten Fällen besteht von frühester Kindheit an eine auffällige Entwicklung. Meist besteht eine gewisse allgemeine kognitive Beeinträchtigung, die Störungen sind jedoch durch das Verhalten definiert, das nicht dem Intelligenzalter des Individuums entspricht. Dabei liegt die Gruppe des frühkindlichen Autismus in einigen Fällen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung.

Die Gruppe von hyperkinetischen Störungen ist charakterisiert durch einen frühen Beginn, einer Kombination eines Mangels an Ausdauer bei Beschäftigungen, die kognitiven Einsatz verlangen und einer Tendenz von einer Tätigkeit zur anderen zu wechseln ohne etwas zu Ende zu bringen. Hinzu kommt eine desorganisierte, mangelhaft regulierte und überschießende Aktivität. Verschiedene andere Auffälligkeiten, wie Achtlosigkeit und Impulsivität, können zusätzlich vorliegen. Sekundäre Komplikationen schließen dissoziales Verhalten und ein niedriges Selbstwertgefühl mit ein. Begleitende Leseschwierigkeiten und andere schulische Probleme sind verbreitet.

Maßnahmen nach § 35a SGB VIII in Form von Integrationshilfe werden zurzeit an allen Schulformen durchgeführt, auch in Schulen außerhalb des Landkreises. Daneben sind u.a. stationäre Maßnahmen in speziellen Einrichtungen nach § 35a, eine autismspezifische therapeutische Begleitung, eine verhaltenstherapeutische Begleitung oder LRS-Therapie weitere Hilfeformen die nach § 35a SGB VIII geleistet werden.

Fallzahlen der laufenden Maßnahmen nach § 35a SGB VIII:

Integrationshilfe: 35
Stationäre Einrichtungen: 2
Therapeutische Maßnahmen (Verhaltenstherapie, ASS-Therapie): 8

Seite 4 Beschlussvorlage **035/2015**

Aktuelle Verteilung der Integrationshilfen nach § 35a auf die Schulformen und Kindertagesstätten:

Regelgrundschule:	14
Förderschule:	3
IGS:	5
Realschulen plus:	5
Gymnasium:	5
Kita:	3

Anlagen: